

Antrag

**der Abgeordneten Mehmet Yildiz, Christiane Schneider, Cansu Özdemir,
Kersten Artus, Tim Golke, Dora Heyenn, Norbert Hackbusch
und Heike Sudmann (DIE LINKE)**

Betr.: Abzocke beenden – Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zur Diskriminierung türkischer Staatsangehöriger umsetzen!

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 19.03.2013 ist eine gute Nachricht für alle Bürgerinnen und Bürger mit türkischer Staatsangehörigkeit in Hamburg. Nach Ansicht des höchsten Verwaltungsgerichtes Deutschlands sind Gebühren für Aufenthaltsdokumente, die von einer türkischen Arbeitnehmerin beziehungsweise einem Arbeitnehmer erhoben werden, europarechtswidrig, wenn sie im Vergleich zu entsprechenden Gebühren für Unionsbürger unverhältnismäßig hoch sind.

Im konkreten Fall hatte ein türkischer Arbeitnehmer über zu hohe Gebühren geklagt. Nach gängiger Praxis erhoben die zuständigen Ausländerbehörden damals eine Gebühr in Höhe von 40 Euro für die Erteilung einer befristeten Arbeitserlaubnis, 30 Euro für die Verlängerung sowie 135 Euro für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis. Alle drei Gebührenbescheide seien dem Urteil nach rechtswidrig, weil sie gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen. Unionsbürger/-innen müssen für vergleichbare Dokumente lediglich eine Gebühr von maximal 8 Euro zahlen. Auch der Hinweis auf die höheren Kosten für elektronische Aufenthaltsdokumente in Form einer Scheckkarte bei der Niederlassungserlaubnis in Höhe von 135 Euro sei ungerechtfertigt, da entsprechende Dokumente für Unionsbürger/-innen mit maximal 28,80 Euro deutlich weniger kosten (vergleiche BVerwG 1 C 12.12 – Urteil vom 19.03.2013). Nach der aktuell gültigen Aufenthaltsverordnung werden bei der Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeit bis zu einem Jahr 100 Euro und bei der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis 80 beziehungsweise 90 Euro erhoben (§ 45 AufenthV). Bei der Niederlassungserlaubnis beträgt die Gebühr zwischen 135 und 250 Euro. Für die Ausstellung der Fiktionsbescheinigung werden 20 Euro erhoben (§ 47 Absatz 1 Nummer 8 AufenthV).

Zuvor hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) in den vergangenen Jahren mehrfach auf die Bedeutung der sogenannten Standstill-Klauseln des Assoziationsrechts (Artikel 41 Absatz 1 Zusatzprotokoll zum Assoziierungsabkommen EWG-Türkei, Artikel 13 ARB 1/80) hingewiesen. Diese Regelungen verbieten es, nach Inkrafttreten des Zusatzprotokolls beziehungsweise des ARB im Jahr 1973 beziehungsweise 1980 neue Beschränkungen für türkische Staatsangehörige und Arbeitnehmer/-innen einzuführen oder ihre Rechtsprechung unverhältnismäßig zu verschlechtern. Explizit verwies der EuGH auf die unzulässige Diskriminierung türkischer Staatsangehöriger gegenüber EU-Bürgern. Bereits 2009 und 2010 hatte der EuGH in zwei Urteilen die Gebührenpraxis für die Niederlande für rechtswidrig erklärt, da sie sowohl gegen das Diskriminierungsverbot als auch gegen das Verschlechterungsverbot verstößt. Bisher weigerte sich die Bundesregierung, diesbezüglich aktiv zu werden und eine Gleichbehandlung zwischen Unionsbürgern und türkischen Staatsangehörigen bei der Gebührenerhebung zu gewährleisten (vergleiche Bundestags-Drs. 17/413). Ferner gibt die Bundesregierung an, dass die Umsetzung des Assoziationsrechts Sache der Länder sei. Sie müsse auch nicht von ihrem Aufsichtsrecht Gebrauch machen. Sie habe einen Ermessungsspielraum bei der Frage, wie sie die Länder bei der Ausführung von Bun-

desgesetzes beaufsichtige. Zwingender Handlungsbedarf bestünde nur, wenn eine Vielzahl von Rechtsverstößen durch die Länder vorläge (vergleiche Bundestags-Drs. 17/12071). In der Antwort auf eine Schriftliche Kleine Anfrage verweist der Hamburger Senat wiederum auf die Bundesregierung, räumt aber ein, landesspezifische Regelungen zu treffen, wenn höchstrichterliche Entscheidungen hierzu konkret Anlass geben (vergleiche Drs. 20/6827). Dies ist mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung seitens des Bundesverwaltungsgerichtes zum oben genannten Sachverhalt der Fall.

Es muss dringend gehandelt werden, damit nicht rechtswidrige Gebühren erhoben werden und die Verwaltung mit Rechtsbehelfen und Rückerstattungsanträgen nicht erheblich belastet wird.

Die Bürgerschaft möge deshalb beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. sofort entsprechende Anweisungen an die zuständigen Ausländerbehörden in Hamburg zu erteilen, um die Gleichstellung von türkischen Staatsangehörigen mit Unionsbürgern bei der Gebührenerhebung gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichts sicherzustellen und keine höheren Gebühren als für Unionsbürger zu erheben.
2. sämtliche zu viel bezahlte Gebühren rückwirkend für ein Jahr an die Betroffenen mit Hamburger Zuständigkeit unbürokratisch zurückzuerstatten.
3. sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass die Aufenthaltsverordnung umgehend zugunsten türkischer Staatsangehöriger geändert wird, um eine Gleichstellung der Gebührenhöhe mit Unionsbürgern zu gewährleisten.
4. sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass die Länder sämtliche zu viel bezahlte Gebühren rückwirkend für ein Jahr an die Betroffenen unbürokratisch zurückerstatten.
5. keine Gebühren für die Ausstellung der Fiktionsbescheinigung auszustellen, da die Gebührenerhebung erst nach Inkrafttreten der Standstillklausel und des Diskriminierungsverbotes erfolgt ist.
6. den türkischen Staatsangehörigen ein Optionsrecht für die elektronische Aufenthaltskarte oder das Vordruckmuster zu ermöglichen, wie es für die schweizerischen Staatsangehörigen schon gilt.
7. sich im Bundesrat dafür einzusetzen, die zuletzt erfolgten Gebührenerhebungen anlässlich der Einführung der elektronischen Aufenthaltskarte zurückzunehmen, alle Bürgerinnen und Bürger gleich zu behandeln und nicht mit Gebühren zu belasten, die höher sind als 28,80 Euro.